



Medienmitteilung

Kontaktperson
Telefon
Telefax
E-Mail
Sperrfrist

Tanja Kocher
+41 31 323 08 57
+41 31 322 69 26
tanja.kocher@ebk.admin.ch
23. Januar 2002, 18 Uhr

Die Eidgenössische Bankenkommission wünscht eine Gesetzesänderung bei der Amtshilfe in Börsensachen

Die schweizerischen Bestimmungen, die die internationale Amtshilfe bei Insiderdelikten und anderen Marktmissbräuchen regeln, erlauben keinen angemessenen Informationsaustausch zwischen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und den ausländischen Aufsichtsbehörden. Sie müssen deshalb im Interesse des Finanzplatzes Schweiz geändert werden.

23. Januar 2002 – Das neue Bundesgerichtsurteil im Fall ABB/Elsag Bailey vom 20. Dezember 2001 verunmöglicht es der EBK, der US-amerikanischen Börsen- und Marktaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) Amtshilfe zu leisten. Aufgrund des derzeit geltenden Börsengesetzes ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts für die EBK sehr wohl nachvollziehbar. Bedauerlicherweise haben sich aber die Befürchtungen, die die EBK nach dem ersten Urteil in diesem Fall hegte, bestätigt: Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen zur Zusammenarbeit der EBK mit ausländischen Aufsichtsbehörden bei Börsendelikten regeln, haben sich als unzweckmässig erwiesen.

Mit der zunehmenden Internationalisierung der Finanzmärkte, die längst keine geographischen Grenzen mehr kennen, muss eine entsprechende Zusammenarbeit unter Aufsichtsbehörden einhergehen. Die Möglichkeit für ausländische Finanzintermediäre und ihre Kunden, grenzüberschreitend am Börsenhandel teilzunehmen, bedingt die Rechenschaftspflicht vor der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese erwartet, dass sie rasch Informationen erhält, wenn sie Transaktionen untersucht, die auf ihren Märkten abgeschlossen wurden. Zu diesen Informationen gehören insbesondere die Namen derer, die die zweifelhaften Transaktionen vorgenommen oder von diesen profitiert haben. Die EBK hat dieselben Bedürfnisse und stellt vergleichbare Gesuche, wenn sie an den Schweizer Börsen durch ausländische Finanzintermediäre durchgeführte Transaktionen untersucht. Ein internationaler Finanzplatz muss in der Lage sein, auf internationaler Ebene effizient zu kooperieren. Gesetzesbestimmungen, die mit diesem Grundsatz unvereinbar sind, müssen geändert werden.

Das schweizerische Recht gewährt einen weltweit einzigartigen Kundenschutz. Dieser beinhaltet den Anspruch auf rechtliches Gehör und auf den Erlass einer Verfügung, die



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

vor Bundesgericht angefochten werden kann, bevor die Identität des Kunden an die Aufsichtsbehörde jenes Staates weitergeleitet werden kann, in dem er tätig war. Die Bestimmungen wie sie zur Zeit in der Schweiz in Kraft sind, verhindern nicht nur ein rasches Verfahren, sondern verunmöglichen in gewissen Fällen gar den nötigen Informationsaustausch. Sie hindern somit ausländische Aufsichtsbehörden an der Anwendung ihres Rechts bei der Verfolgung von Verstössen, die in ihre Überwachungskompetenz fallen. Wenn der Informationsaustausch unter Börsenaufsichtsbehörden nicht einmal dann möglich ist, wenn wie im vorliegenden Fall starke Verdachtsmomente auf eine Insiderstellung der handelnden Personen vorhanden sind, muss das Gesetz geändert werden. Die Anpassung des Gesetzes ist im internationalen Kontext unabdingbar. Sie ist Voraussetzung für den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und liegt im Interesse des Finanzplatzes Schweiz und des Rufes des Landes.

Die EBK wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement zuhanden von Bundesrat und Parlament rasch die Änderung des entsprechenden Gesetzestextes vorschlagen. In Zwischenzeit empfiehlt die EBK der SEC, den Weg zu beschreiten, den sie vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes gegangen war, nämlich den der Rechtshilfe in Strafsachen. Sie selbst wird sich aufs beste bemühen, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so anzuwenden, dass sie den legitimen Begehren ausländischer Aufsichtsbehörden nachkommen kann.



Zusätzliche – technische - Informationen zuhanden der Redaktionen

1. Nach Artikel 38 des Börsengesetzes unterliegt der Informationsaustausch zwischen der EBK und einer ausländischen Börsenaufsichtsbehörde drei Grundvoraussetzungen: Die ausländische Behörde muss an das Amtsgeheimnis gebunden sein (Vertraulichkeitsprinzip), sie darf die Informationen nur zum Zweck der Überwachung verwenden (Spezialitätsprinzip) und sie darf die Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der EBK weiterleiten (Prinzip der langen Hand).

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.1)

Art. 38 Amtshilfe

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und sachbezogene Unterlagen nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Börsen und des Effektenhandels verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der schweizerischen Aufsichtsbehörde oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz¹.

³ Soweit die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden von Effektenhändlern betreffen, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz² anwendbar. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

2. Im vorliegendem Fall hatte die SEC Informationen über den Kauf von in den USA kotierten Elsag Bailey-Titeln erbeten, der über eine Schweizer Bank im Vorfeld der Übernahme dieser Gesellschaft durch die ABB im Herbst 1998 erfolgte. Gleich nach der Ankündigung des Übernahmeangebots war der Kurs der Aktien der Elsag Bailey beträchtlich gestiegen. Der Kunde, der von den Transaktionen profitiert hatte, rekurrierte beim Bundesgericht gegen den Entscheid der EBK, der SEC Amtshilfe zu leisten. Mit Urteil vom 1. Mai 2000 (126 II 126) hiess das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit der Begründung gut, dass die SEC nicht ausreichend Garantie dafür biete, die Informationen nur im Sinne des Schweizer Rechts zu verwenden.



3. In der Folge nahm die EBK auf höchstem Niveau Verhandlungen mit der SEC auf, um die vom Bundesgericht geforderten Zusicherungen zu erhalten. Sie ging sogar soweit, einen in dieser Frage versierten US-Anwalt zu beauftragen, die Position der Schweiz bei der Aushandlung des neuen Abkommens zu vertreten. Die EBK erliess daraufhin eine weitere Verfügung zugunsten der SEC, gegen die erneut rekurriert wurde. Auch diese Beschwerde hiess das Bundesgericht am 20. Dezember 2001 (2a.349/2001) gut, weil es die Zusicherungen der SEC nach wie vor für ungenügend erachtete. Im weiteren ist es der Ansicht, dass die in der Verfassung vorgesehene Öffentlichkeit der US-amerikanischen Gerichtsverfahren zumindest solange nicht mit den gesetzlichen Amtshilfebestimmungen bei Börsengeschäften vereinbar ist, wie sich die SEC nicht für eine Beschränkung der Verfahrensöffentlichkeit einsetzt. Dasselbe gilt für die Praxis der SEC, in einem sogenannten „litigation release“ Informationen über die Parteien zu veröffentlichen, die sie vor Gericht lädt.

Mitteilung an die Redaktionen

- Für weitere Informationen wenden Sie sich an Tanja Kocher, Leiterin Kommunikation (+41 31 323 08 57)
- Wünschen Sie in Zukunft unsere Medienmitteilungen raschestmöglich zu erhalten, akkreditieren Sie sich bitte unter www.ebk.admin.ch/d/aktuell/default.htm